Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4393

20. 04. 89

Sachgebiet 7831

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/4019 Nr. 2.31 —

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Bescheinigung für Hunde und Katzen bei Aufenthalten von weniger als einem Jahr in einem anderen Mitgliedstaat und über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Durchführung von Pilotprogrammen zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut — KOM (88) 836 endg.
»Rats-Dok. Nr. 4124/89«

A. Problem

Die Tollwut stellt eine Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit dar und verursacht hohe Kosten.

Für Hunde und Katzen, die bei Reisen in einen anderen Mitgliedstaat mitgeführt werden, muß daher eine Tollwutimpfbescheinigung vorgelegt werden. Die Ausstellung dieser Bescheinigung unterliegt keinen einheitlichen Kriterien.

Die Tollwut wird in beträchtlichem Umfang durch Füchse verbreitet. Eine Bekämpfung der gefährlichen Krankheit müßte an dieser Stelle ansetzen.

B. Lösung

Harmonisierung der Vorschriften über Ausstellung von Tollwutimpfbescheinigungen.

Zur Bekämpfung der Tollwut ist es angezeigt, die Durchführung breitangelegter Pilotprogramme zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut zu fördern. Dies sollte in Form einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an oralen Impfaktionen bei Füchsen geschehen.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlages

D. Kosten

9,3 Mio. ECU für drei Jahre

Ablehnung im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen,

bei ihren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken,

— den ersten Teil des Verordnungsvorschlages (Harmonisierung der Vorschriften über die Ausstellung der Tollwutimpfbescheinigung) in dieser Form abzulehnen und eine weniger bürokratische Regelung durchzusetzen,

— im übrigen der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 6. April 1989

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Kalb**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Bescheinigung für Hunde und Katzen bei Aufenthalten von weniger als einem Jahr in einem anderen Mitgliedstaat und über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Durchführung von Pilotprogrammen zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bescheinigung, die für Hunde und Katzen bei kurzen Reisen in einen anderen Mitgliedstaat mitgeführt werden muß, wurde bisher noch nicht vereinheitlicht. Die Tollwutverbreitungsgefahr wird dadurch vermehrt.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ist es notwendig, diese Bescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von etwas über drei Jahren anzugleichen, um die Freizügigkeit von Hunden und Katzen zu erleichtern, so daß die Gefahr von Tollwutverbreitung vermindert wird bei Hunden und Katzen sowie bei Vieh und seinen Besitzern mehr Reisemöglichkeiten zu geben.

Da bestimmte Mitgliedstaaten frei von Tollwut sind, die Seuche in anderen Mitgliedstaaten aber weit verbreitet ist, wäre es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, von den tollwutfreien Mitgliedstaaten den Verzicht auf ihre Quarantänevorschriften zu verlangen.

Hingegen müssen die in diesem Sektor getroffenen Maßnahmen überprüft werden, so daß sie insbesondere unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes nicht nur für Kurzaufenthalte, sondern auch für die Durchfuhr von und den Handel mit Hunden und Katzen gelten.

Insbesondere müssen die einzelstaatlichen Quarantänevorschriften bis Ende 1992 im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes abgebaut sein.

Die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft immer noch auftretende Tollwut behindert wegen der in einigen Mitgliedstaaten geltenden Quarantänevorschriften die Freizügigkeit und die freie Wahl des Bestimmungslandes der Personen, die bei Reisen ein Haustier oder ein Vieh mitführen wollen. Wegen der Gefahr einer Ausbreitung der Seuche wäre es jedoch verfrüht, den Verzicht auf diese Beschränkungen zu verlangen, weil Tollwut Ursache von Schaden und Unordnung sein kann.

Die Tollwut wirkt sich auf die Umwelt aus, weil sie einer engeren Verbundenheit von Mensch und Tier entgegensteht; sie stellt darüber hinaus eine Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit dar und verursacht hohe Kosten.

Es ist daher angezeigt, die Durchführung breitangelegter Pilotprogramme zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut zu fördern. Dies sollte in Form einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft geschehen.

Für die Planung und die Erfolgskontrolle solcher Pilotprogramme vor allem in Grenzgebieten müssen Einrichtungen vorgesehen werden; außerdem ist ein Gemeinschaftsverfahren vorzusehen, in dessen Rahmen die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung entsprechender Pläne zusammenarbeiten. Die nationalen Jagdverbände in den Mitgliedstaaten, in denen die Jäger unentgeltlich die Verteilung der Köder übernommen haben, sollten Zuwendungen in geringer Höhe für Hege- und Pflegemaßnahmen erhalten.

In der Bescheinigung können auch Angaben über andere Behandlungen, etwa die Behandlung gegen Echinokokken, gemacht werden, die vor der Einreise in bestimmte Mitgliedstaaten durchzuführen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Artikel 1

Hunde und Katzen, die für eine Zeitspanne von weniger als einem Jahr in einen anderen Mitgliedstaat mitgeführt werden, der keine Quarantänevorschriften anwendet, müssen von einer Bescheinigung begleitet sein, die dem Muster im Anhang entspricht und mindestens in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurde.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 31. Januar 1989 — 121 — 680 70 — E — Ge 135/89.

Artikel 2

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 31. Dezember 1990 Vorschläge für endgültige Vorschriften zur Vollendung des Binnenmarktes für Hunde und Katzen unter besonderer Berücksichtigung der Quarantänevorschriften.

Der Rat faßt auf der Grundlage dieser Vorschläge vor dem 1. Juli 1991 einen Beschluß.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einreise von Hunden und Katzen, die von einer Bescheinigung nach dem Muster im Anhang begleitet werden, in ihr Hoheitsgebiet; zusätzliche Quarantänevorschriften, die in bezug auf die Tollwut in bestimmten Mitgliedstaaten gelten, werden davon nicht berührt.

KAPITEL II

Artikel 4

Durch diese Verordnung wird eine Gemeinschaftsmaßnahme in Form oder Durchführung breitangelegter Pilotprogramme zur Tilgung der Tollwut wildlebender Tierarten in der Gemeinschaft durch die Anwendung neuartiger Vakzine für die orale Vaksination von Füchsen eingeführt.

KAPITEL III

Praktische Vorschriften für die Durchführung von Pilotprogrammen zur Tilgung der Tollwut

Artikel 5

Die Tollwut unterliegt bei allen Tierarten der Anzeigepflicht.

Artikel 6

In Durchführung dieser Verordnung legen die Mitgliedstaaten, in denen die Tollwut auftritt, Pläne für breitangelegte Pilotprogramme zur oralen Vakzination von Füchsen vor.

Artikel 7

Ein Pilotprogramm erfaßt mindestens ein Gebiet von 6 000 km² bzw. das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem die Seuche auftritt. Vorrang haben Pläne, die eine Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten vorsehen.

Artikel 8

1. Bei den Programmen werden die natürlichen und administrativen Grenzen, die Häufigkeit, mit der die Tollwut auftritt, sowie die epidemiologische Lage berücksichtigt. Es sind mindestens zwei, möglichst aber drei Impfkampagnen in jedem der von dem Programm erfaßten Gebiete vorzusehen. Geimpft wird zweimal pro Jahr im Frühjahr und Herbst oder jährlich im Frühjahr oder Herbst. Überdies können jährliche Impfungen in Schutzgürteln entlang der Grenzen durchgeführt werden, um eine Wiedereinschleppung zu verhindern.

   Die Wahl der Vakzine und Köder erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 14.

2. Es sind etwa 15 Köder je km² auszulegen bzw. in höheren Lagen auch weniger. Die Köder sind gleichmäßig an zuvor auf einer Gitternetzkarte (Maßstab 1 : 25 000) eingezeichneten Stellen zu verteilen, wobei die Hände durch Handschuhe zu schützen sind. Sie müssen für Mensch und Tier unsichtbar sein und zum Schutz gegen direktes Sonnenlicht mit Blättern oder Gras abgedeckt werden. Daneben sind auch andere Methoden der Verteilung zulässig.

Artikel 9

In dem Plan sind folgende Angaben zu machen:

- die für die praktische Organisation zuständigen Stellen;
- eine Beschreibung des Gebiets;
- Vorkehrungen für die Information der betroffenen Personen (niedergelassene Ärzte und Tierärzte, verschiedene Ministerien, Jagdverbände, Schulen in dem betreffenden Gebiet, Polizei, Bürgermeister usw.);
- Vorkehrungen für den Transport von Haustieren und wildlebenden Tieren, die tollwutverdächtig oder tollwutkrank sind, in ein zentrales Diagnoselabor;
- Vorkehrungen für den Transport von Füchsen, die nach Durchführung der Impfkampagne während der Jagd getötet wurden, in ein Labor, wo sie auf Tetrazyklin-Aufnahme und Bildung von Antikörpern untersucht werden;
- Vorkehrungen für das Einfangen kleiner Säugetiere mittels Fallen im Impfgebiet im ersten Monat nach der Impfung, um die Tiere auf Aufnahme des Tollwutvirus untersuchen zu können.

Artikel 10

Die Gemeinschaft gewährt in den Gebieten, in denen die Jäger die Auslegung der Köder unentgeltlich besorgt haben, eine finanzielle Unterstützung für bestimmte Hege- und Pflegeaufgaben. Entsprechende Pläne werden vom Verband der Jagdverbände der EWG bei der Kommission eingereicht.

Artikel 11

Die Kommission prüft die vorgeschlagenen Hege- und Pflegemaßnahmen sowie etwaige Änderungen dazu und genehmigt sie nach dem Verfahren des Artikels 14.

KAPITEL IV

Allgemeine und finanzielle Bestimmungen

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor der Durchführung, spätestens aber sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach jährlich, die Pilotprogramme nach Artikel 3 und die in den Artikeln 5 und 6 sowie im Anhang geforderten Auskünfte. Die Pilotprogramme nach Artikel 3 sind jährlich bzw. im Falle von Mitgliedstaaten, die noch kein Pilotprogramm vorgelegt haben, vor ihrer Durchführung zu übermitteln.

2. Die Kommission prüft die in Übereinstimmung mit Absatz 1 übermittelten Programme und entscheidet, ob sie mit dieser Verordnung und ihren Zielen übereinstimmen und somit die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gegeben sind. Sie prüft die Pläne sowie etwaige Änderungen dazu binnen vier Monaten nach ihrem Eingang und genehmigt sie nach dem Verfahren des Artikels 14.

3. Es werden Vorkehrungen getroffen, um die Pilotprogramme der Mitgliedstaaten zu koordinieren.

4. An dem von der Kommission in ihrer Genehmigungsentscheidung gemäß Absatz 2 festgesetzten Datum setzen die Mitgliedstaaten die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die zur Durchführung der Pilotprogramme zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut erforderlich sind.

Artikel 13

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich finanziell an den in Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.

2. Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Kosten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Maßnahmen, die in Zusammenhang mit den nach dem Verfahren des Artikels 14 genehmigten Pilotprogrammen getroffen werden, bis zu den in Artikel 11 und 12 genannten Höchstbeträgen.

Artikel 14

1. Als finanzielle Beteiligung zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts wird für den in Absatz 2 genannten Zeitraum ein Betrag von 9,3 Mio. ECU veranschlagt.

2. Die Frist für die Durchführung dieser Maßnahme beträgt drei Jahre.

Artikel 15

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich an folgenden Maßnahmen:

   — Kauf von oralem Tollwutvakzin einschließlich Köder für die Impfung von Füchsen;

   — kleinere Hege- und Pflegemaßnahmen, die in den Gebieten durchgeführt werden, in denen die Jäger unentgeltlich die Verteilung der Köder übernommen haben.

2. Die Gemeinschaft erstattet den Mitgliedstaaten:

   — 0,5 ECU für jede Einzeldosis Impfstoff plus Köder, der in einem von dem Pilotprogramm erfaßten Gebiet im Zusammenhang mit den in der Verordnung genannten Maßnahmen und gemäß den besonderen Bestimmungen in Kapitel I ausgelegt worden ist;

   — die Kosten für die Durchführung von Hege- und Pflegemaßnahmen in den von den Pilotprogrammen erfaßten Gebieten, in denen die Jäger unentgeltlich das Auslegen der Köder übernommen haben, bis zu höchstens 10 000 ECU je Gebiet und Jahr für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren.

3. Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gelten sinngemäß.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 16

Die Kommission führt regelmäßig Kontrollen vor Ort durch, um vom veterinärrechtlichen Standpunkt aus die Durchführung der Programme zu überprüfen.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diese Kontrollen zu erleichtern und sorgen insbesondere dafür, daß den Sachverständigen auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen für die Beurteilung der Durchführung der Pilotprogramme vorgelegt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere in bezug auf die Häufigkeit und die Methode der Kontrollen nach Unterabsatz 1, die Vorschriften für die Benennung der amtlichen Tierärzte und das Verfahren für die Erstellung der Berichte, werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 17

Die Kommission wird durch den Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß" genannt — unterstützt, der durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzt wurde.

Artikel 18

1. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit zustande, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages für die Genehmigung der Beschlüsse vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission trifft. Bei Abstimmungen im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
2. Die Kommission erläßt die Maßnahmen, sofern sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
3. Entsprechen die geplanten Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so übermittelt die Kommission dem Rat umgehend einen Vorschlag mit den zu treffenden Maßnahmen. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

   Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Artikel 19

Nach Abschluß der Pilotprogramme legt die Kommission dem Rat einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse sowie gegebenenfalls einen Vorschlag für eine weitere Angleichung der einzelstaatlichen Schutzmaßnahmen vor.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Tollwutimpf- und Gesundheitsbescheinigung für Hunde und Katzen, die für weniger als ein Jahr in einem anderen Mitgliedstaat mitgeführt werden[1]

1. Gültig von .... bis .... [2]

2. Name und Anschrift des Besitzers ....

   ....

3. Beschreibung ....
   Hund/Katze ....
   Rasse ....
   männlich/weiblich ....
   Alter ....
   Farbe ....
   Fell und Zeichnung ....
   Zuchtnummer (falls vorhanden) ....

4. Gesundheitsbescheinigung
   Der Unterzeichnende bestätigt hiermit, daß er das oben genannte Tier untersucht hat. Es war am Tag der Untersuchung frei von Anzeichen einer ansteckenden Krankheit und klinisch gesund[3].

5. Tollwutimpfung

		2. Impfung	3. Impfung
Tollwutvakzin	....	....	....
Hersteller	....	....	....
Partienummer	....	....	....
Verfallsdatum	....	....	....

....
Unterschrift des Tierarztes

Name und Anschrift ....
(in Druckbuchstaben) ....
....

Datum ....

[1] Diese Bescheinigung berührt nicht die in einigen Mitgliedstaaten geltenden Quarantänevorschriften. Hunde und Katzen müssen auch weiterhin vor der Einreise nach Irland und in das Vereinigte Königreich mindestens sechs Monate lang in Quarantäne gehalten werden.

[2] Diese Bescheinigung gilt wie folgt: drei Monate für Hunde und Katzen bis zu drei Monaten; für Hunde und Katzen über drei Monate: vom dreißigsten Tag bis zum Ende des zwölften Monats nach dem Zeitpunkt der ersten Impfung (zweite Injektion): Bei Wiederimpfung während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung: zwölf Monate gerechnet vom Zeitpunkt der Wiederimpfung an.

[3] Hunde und Katzen müssen in den dreißig Tagen vor der Einreise nach Griechenland gegen Bandwürmer behandelt werden.

Anhang II

Ungefährer Zeitplan für eine Kampagne zur oralen Vakzination von Füchsen

Tage vor und nach der Vakzination	Aufgaben
Sofort	— allgemeine Planung — Zuständigkeiten — Etat
−100 bis −60	— Information der zuständigen Behörden (Gesundheit, Landwirtschaft, Jagd- und Forstwirtschaft, Polizei) — Zuweisung von Pflichten und Aufgaben — Kühlkapazität für die Lagerung der Köder — Information des Vakzinherstellers über das Datum der Vakzination sowie die Zahl der benötigten Köder und Einzeldosen
−60 bis −14	— Information der Jäger und Wildhüter: Zuweisung der Aufgaben — Information der örtlichen Behörden
−30 bis −10	— Transport der Köder zum Lagerungsort (bei −20° C)
−7	— Information in den Schulen
−4	— Information in Presse und Rundfunk
−1	— Vorbereitung der Köder für das Auslegen Lagerung bei +4° C
Tag 0	— Ausgabe der Köder und Karten an die Verteilungsteams — Verteilung der Köder
+1	— Rückgabe der Karten
+4, +8, +14	— Kontrolle der Köder zur Feststellung der Aufnahmerate in besonderen Kontrollgebieten
+1 bis +20	— virologische und serologische Untersuchung sowie Untersuchung auf Tetrazyklinaufnahme — Beurteilung der Ergebnisse — Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen bei künftigen Programmen

Anmerkung: Bei grenzüberschreitenden Programmen müssen diese Maßnahmen zwischen den zuständigen Stellen der teilnehmenden Mitgliedstaaten koordiniert werden.

FINANZBOGEN

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Durchführung von Pilotprogrammen zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut (Dreijahresprogramm)

1. Haushaltsposten: III B Artikel: 380 Bezeichnung: Besondere Veterinärmaßnahmen

2. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrages

3. Klassifizierung: Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Maßnahme:

   Durchführung von Pilotprogrammen auf breiter Ebene zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut in der Gemeinschaft durch Zuwendungen für den Kauf von Impfstoff zur oralen Vakzination von Füchsen

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart: Finanzielle Unterstützung für den Kauf von Vakzinen (bis zu 50%) zuzüglich eine kleine Zuwendung für die Jagdverbände, wenn die Jäger die Köder unentgeltlich verteilen, für Hege- und Pflegemaßnahmen

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 0,5 ECU je Einzeldosis Vakzin plus bis zu 100 000 ECU pro Jahr für Hege- und Pflegemaßnahmen

5.3 Berechnung:

		Zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts
Kosten einer Einzeldosis Vakzin insgesamt	= 1 ECU	
Anzahl der in drei Jahren benötigten Dosen	= 18 Mio.	
Kosten	= 18 Mio. ECU	9 Mio. ECU
+300 000 ECU für Hege- und Pflegemaßnahmen,		0,3 Mio. ECU
wenn die Jäger unentgeltlich die Verteilung der Köder übernehmen	Insgesamt	9,3 Mio. ECU

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (Mio. ECU):

Haushaltsjahr	V. M.	Z. M.
1989		3,1
1990		3,1
1991		3,1
19		
19		
Spätere Haushaltsjahre		
Insgesamt		9,3

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres:

7. Anmerkungen: Dieses Vorhaben dient der Vollendung des Binnenmarktes

Bericht des Abgeordneten Kalb

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit Sammelliste vom 17. Februar 1989, Drucksache 11/4019 Nr. 2.31, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. März 1989 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Durch die vorgesehene Harmonisierung der Vorschriften über die Ausstellung von Tollwutimpfbescheinigungen für Hunde und Katzen soll ein einheitliches Verfahren in der EG sichergestellt werden. Nicht bezweckt wird hingegen ein Abbau der derzeit noch geltenden Tollwut-Quarantänevorschriften im Vereinigten Königreich und in Irland. Hierzu wird die Kommission dem Rat vor Ablauf des Jahres 1990 Vorschläge über die Vollendung des Binnenmarktes für Hunde und Katzen im Reiseverkehr vorlegen; dabei müssen auch die jeweiligen nationalen Quarantänevorschriften — die bis 1992 abgebaut sein müssen — berücksichtigt werden.

Mit dem zweiten Vorschlag beabsichtigt die Kommission eine finanzielle Unterstützung von 3,1 Mio. ECU/Jahr für die Dauer von drei Jahren für breitangelegte orale Immunisierungskapagnen, um eine Tilgung der Fuchstollwut zu erreichen. In diesem Vorschlag werden die Bedingungen für die Impfkampagnen gegen die Fuchstollwut festgelegt. Sie orientieren sich primär an den in der Bundesrepublik Deutschland seit 1983 gemachten Erfahrungen und Notwendigkeiten.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Harmonisierung der Tollwutimpfbescheinigung im Grundsatz begrüßt, jedoch erhob sich die Frage nach der Notwendigkeit, da es nach Auffassung des Ausschusses bisher im Reiseverkehr mit Hunden und Katzen zu keinen nennenswerten Problemen gekommen ist und die vorgeschlagene Bescheinigung sich nicht grundlegend von der bisherigen unterscheidet.

Der Ausschuß forderte daher die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß eine weniger bürokratische Regelung gefunden wird.

Die Durchführung von Pilotprogrammen zur Bekämpfung und Tilgung der Tollwut wurde begrüßt, da seit Jahren durchweg positive Erfahrungen bei der Bekämpfung der Fuchstollwut durch Impfungen gemacht worden sind.

Es sollte für die rechtliche Regelung jedoch die Rechtsform einer Richtlinie gewählt werden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Verordnungsvorschlag nach Maßgabe der Beschlußempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 6. April 1989

Kalb

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333